

Ordnung zur Wahl der Gemeindesprecher/innen (ab 2016)

Textgrundlage aus der 3. Konferenz der westfälischen Gehörlosengemeinden vom 1. November 1999 in Haus Villigst.

Wiedervorgelegt, beraten und mit wenig Änderungen bestätigt

auf der 10. Konferenz der westfälischen Gehörlosengemeinden am 31.10.15 in Unna.



§ 1 Das Amt des /der Gemeindesprechers/in

- a) Gemeinsam mit dem/der Gehörlosenseelsorger/in leiten die Gemeindesprecher/innen die Gehörlosengemeinde.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen des/ der Gemeindesprechers/in

- a) Der/die Gemeindesprecher/in muss Mitglied der Gehörlosengemeinde sein.
- b) Er/Sie muss sich mit dem/der Gehörlosenseelsorger/in gut verstehen.
Der/Die Gehörlosenseelsorger/in kann dem /der Gemeindesprecher/in Vertrauen schenken.
- c) Der/Die Gemeindesprecher/in besucht den Gehörlosengottesdienst regelmäßig. Er/Sie hat einen guten Ruf in der Gemeinde.

§ 3 Aufgaben des/der Gemeindesprecher/in

- a) Seelsorger/in und Gemeindesprecher/innen beraten, besprechen und entscheiden die Angelegenheiten der Gehörlosengemeinde gemeinsam.
Diese Besprechungen und Beratungen sind vertraulich. Die Gemeindesprecher/innen unterliegen der Schweigepflicht.
- b) Die Gemeindesprecher/innen können nach ihren Begabungen und Möglichkeiten Aufgaben in der Gehörlosengemeinde übernehmen. Das geschieht immer in Absprache mit dem/der Seelsorger/in.
- c) Die Gemeindesprecher/innen besuchen regelmäßig die westfälischen Gemeindesprecher-Versammlungen und berichten darüber anschließend in ihren Gehörlosengemeinden.

§ 4 Die Wahl des/der Gemeindesprechers/in

- a) Die Wahl der Gemeindesprecher/innen finden in allen Gehörlosengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen im gleichen Zeitraum statt. Dieser wird von der Konferenz der westfälischen Gehörlosengemeinden festgelegt.
- b) Die Wahlen finden alle vier Jahre statt.
- c) Mindestens einen Monat vor der Wahl werden auf der Gemeindeversammlung die Wahlvorschläge öffentlich bekanntgegeben.
- d) Die Wahlvorschläge können von jedem Gemeindeglied gemacht werden und schriftlich oder mündlich bei den Gemeindesprecher/innen oder dem/der Seelsorger/in eingereicht werden.
- e) In einer gemeinsamen Sitzung werden die Wahlvorschläge von den Gemeindesprechern/innen und dem/der Seelsorger/in geprüft und angenommen oder abgelehnt.
- f) Diese Entscheidungen sind der Gehörlosengemeinde auf der Gemeindeversammlung mindestens einen Monat vor der Wahl bekanntzugeben.
- g) Die Wahl findet nach dem Gottesdienst in geheimer Form statt.
- h) Briefwahl ist möglich.
 - i) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gehörlosengemeinde.
 - j) Bei mehr als zwei Kandidaten/innen sind die zwei gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt;
 - k) bei nur zwei Kandidaten/innen sind die gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben.
- l) Die Gemeindesprecher/innen sind für vier Jahre gewählt.
- m) Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- n) Die gewählten Gemeindesprecher/innen werden im Gehörlosengottesdienst mit einem Segen und dem Gelöbnis der Schweigepflicht eingeführt oder bestätigt.

§ 5 kommissarische Gemeindesprecher (für den Übergang)

- a) Scheidet ein/e Gemeindesprecher/in während seiner/ihrer Amtszeit durch Umzug, Krankheit, Tod oder auf eigenen Wunsch aus seinem/ihrer Amt aus, kann der/die Seelsorger/in bis zur nächsten Wahl eine/n Gemeindesprecher/in für den Übergang einsetzen.